

Fallgestaltung 1: Es werden LTA mit dem Ziel der Eingliederung in eine WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beantragt (EGHT erbringt bei Antragstellung keine Leistungen nach dem SGB IX)

Antragstellung (BA / DRV)	<p>Zuständigkeitprüfung (§ 14 SGB IX)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit wird nicht festgestellt; BA / DRV leitet den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX) • Zuständigkeit wird festgestellt; weitere Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte
Bedarfsfeststellung	<p>Frist zur Entscheidung und Erstellung eines Teilhabeplans beträgt 6 Wochen oder bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz 2 Monate nach Antragseingang (§§ 15 Absatz 4, 19 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsfeststellung erfolgt umfassend unter Beachtung der Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 14 Absatz 2 SGB IX) • BA / DRV stellt Rehabilitationsbedarf fest, erteilt (Grund-)Bescheid und wird leistender Rehabilitationsträger. Die Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren wird, soweit noch nicht vorhanden, angefordert.
Bedarfsfeststellung wird vom EGHT angefordert	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren liegt vor • Teilhabeplanverfahren findet statt und ersetzt die Fachausschüsse (§ 2 Absatz 1a WVO) • Träger der Eingliederungshilfe (EGHT) sind an der Bedarfsfeststellung zu beteiligen (§ 15 Absatz 2 SGB IX) <p>Folgende Unterlagen / Informationen werden dem EGHT dabei postalisch - unter Beachtung des Datenschutzes - zur Verfügung gestellt: Reha-Antrag; vorhandene ärztliche Gutachten bzw. Gutachten von Fachdiensten und Feststellungen zum Bedarf; vorhandene prozessrelevante Hintergrundinformationen z.B. aus unmittelbar im Vorfeld absolvierten Maßnahmen (Feststellungen der Leistungserbringer)</p>
Bedarfsfeststellung wird vom EGHT rückgemeldet	<p>Rückmeldung erfolgt (schriftlich) innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung (§ 15 Absatz 2 Satz 2 SGB IX)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Variante: EGHT übermittelt innerhalb von 2 Wochen keine eigenen Feststellungen. 2. Variante: EGHT übermittelt die Zusage, 6 - 4 Monate vor Beendigung des Berufsbildungsbereichs (BBB) die Fördervoraussetzungen für den Arbeitsbereich (AB) erneut zu prüfen und möchte bis dahin regelmäßige Informationen zum Sachstand. 3. Variante: EGHT übermittelt Stellungnahme unter Vorbehalt. Ursachen und Gründe für den Vorbehalt (z.B. entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen) sind in der Stellungnahme zu benennen. 4. Variante: EGHT lehnt Übergang in den AB bereits im Vorfeld ab. Gründe sind in der Stellungnahme zu benennen.
Teilhabeplanverfahren (Teilhabeplan erstellen; ggf. Teilhabeplankonferenz)	<p>Leistender Rehabilitationsträger (BA / DRV) erstellt einen Teilhabeplan (§ 19 SGB IX). Dem Leistungsberechtigten werden darin die Feststellungen des leistenden Rehabilitationsträgers und die Inhalte der Stellungnahme des EGHT mitgeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Variante: Leistender Rehabilitationsträger führt umfassende Bedarfsfeststellung durch. Der erforderliche Bedarf und das Erfordernis, dass die Fördervoraussetzungen für den AB zum Ende des BBB durch den EGHT zu prüfen sind, wird durch den leistenden Rehabilitationsträger als eigene Feststellung im Teilhabeplan dokumentiert. • 2. Variante: Leistender Rehabilitationsträger ist an die Feststellung gebunden (§ 15 Absatz 2 Satz 2 SGB IX). Der erforderliche Bedarf, die Fördervoraussetzungen für den AB zum Ende des BBB zu prüfen, wird durch den leistenden Rehabilitationsträger als Feststellung des EGHT im Teilhabeplan dokumentiert. • 3. / 4. Variante: Leistender Rehabilitationsträger erkennt in der Regel den Anlass für eine Teilhabeplankonferenz. Der leistende Rehabilitationsträger entscheidet auf der Grundlage der Teilhabeplankonferenz über EV / BBB im eigenen Ermessen und dokumentiert das Ergebnis im Teilhabeplan. Wird gegen Ende des BBB (i.d.R. 6 - 4 Monate) offensichtlich, dass es keine Alternativen zum AB gibt, wird der EGHT erneut beteiligt. Die notwendigen Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. <p><u>Anmerkung:</u> Der leistende Rehabilitationsträger trifft bei keiner Variante eine Entscheidung über die Aufnahme in den AB.</p>
Eingangsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Leistender Rehabilitationsträger (BA / DRV) bewilligt die Leistung im Eingangsverfahren (EV) und führt diese durch. Bescheiddurchschrift und Mehrausfertigung des Teilhabeplans werden dem EGHT zugeleitet. • Leistungserbringer sollen dem leistenden Rehabilitationsträger 4 - 2 Wochen vor Abschluss des EV über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird vom leistenden Rehabilitationsträger ausgewertet und in seine Entscheidung über die Aufnahme in den BBB einbezogen. <p><u>Anmerkung:</u> Das Teilhabeplanverfahren läuft durchgehend weiter. EGHT bleibt Beteiligter am Teilhabeplanverfahren und teilt dem leistenden Rehabilitationsträger jederzeit mit, wenn es neue für das Teilhabeplanverfahren relevante fachliche Erkenntnisse zum Leistungsberechtigten gibt. Der leistende Rehabilitationsträger schreibt den Teilhabeplan zu Anlässen, zu denen bisher der Fachausschuss tätig wurde, fort.</p>
Berufsbildungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Leistender Rehabilitationsträger (BA / DRV) schreibt den Teilhabeplan fort, bewilligt die Leistung im BBB und führt diese durch. Bescheiddurchschrift, Mehrausfertigung des (fortgeschriebenen) Teilhabeplans und der EV-Bericht des Leistungserbringers werden dem EGHT zugeleitet. • Leistungserbringer sollen dem leistenden Rehabilitationsträger 4 - 2 Wochen vor Abschluss des ersten Jahres im BBB über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird vom leistenden Rehabilitationsträger ausgewertet und der Teilhabeplan fortgeschrieben. Der Bericht wird in eine etwaige Entscheidung über die Bewilligung des zweiten Jahres im BBB einbezogen. Sofern noch nicht geschehen, bewilligt der leistende Rehabilitationsträger anschließend das zweite Jahr im BBB und führt dieses weiter durch. Eine Mehrausfertigung des (fortgeschriebenen) Teilhabeplans, der Bericht des Leistungserbringers und ggf. die Bescheiddurchschrift werden dem EGHT zugeleitet. • Leistungserbringer sollen dem leistenden Rehabilitationsträger 6 - 4 Monate vor Ablauf des zweiten Jahres im BBB über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird vom leistenden Rehabilitationsträger ausgewertet und ist für ihn bei fehlenden Alternativen zum AB der Anlass, den EGHT zur Entscheidung über den AB aufzufordern (Anlage: Bericht des Leistungserbringers). • EGHT informiert den leistenden Rehabilitationsträger spätestens 4 Wochen vor Beendigung des BBB über seine Entscheidung zum AB <p><u>Anmerkung:</u> vgl. Anmerkung zum Eingangsverfahren</p>
Arbeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bewilligung der Leistung im AB informiert der EGHT gleichzeitig den Leistungsberechtigten über den Wechsel des leistenden Rehabilitationsträgers. BA / DRV erhält eine Durchschrift. • Durch die Bewilligung des AB - spätestens aber mit dem Ende des BBB - übernimmt der EGHT das Verfahren und somit die Verantwortung über das Teilhabeplan- / das Gesamtplanverfahren.

Zusammenfassung:
Die BA / DRV ist leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger für die Leistungen im EV und BBB. Der EGHT ist zunächst Beteiligter im Teilhabeplanverfahren und wird bei Bewilligung der Leistung im AB - spätestens aber mit dem Ende des BBB - leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger für die Leistungen im AB.

Fallgestaltung 2: Es werden allgemein LTA beantragt; es wird zunächst eine Leistungsfähigkeit im Grenzbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes angenommen (EGHT erbringt bei Antragstellung keine Leistungen nach dem SGB IX)

Antragstellung (BA / DRV)	Zuständigkeitprüfung (§ 14 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Zuständigkeit wird nicht festgestellt; BA / DRV leitet den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX)• Zuständigkeit wird festgestellt; weitere Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte
Bedarfsfeststellung	Frist zur Entscheidung beträgt 3 Wochen nach Antragseingang (§ 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX) oder bei Gutachtenerfordernis 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens (§ 14 Absatz 2 Satz 3 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Bedarfsfeststellung erfolgt umfassend unter Beachtung der Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 14 Absatz 2 SGB IX)• Diagnose-Maßnahmen (z.B. DIA-AM / Feststellungsmaßnahmen) oder eine unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) kommen in Betracht• BA / DRV stellt Rehabilitationsbedarf fest, erteilt (Grund-)Bescheid und wird leistender Rehabilitationsträger
Durchführung und Ergebnis der Leistung	Diagnose-Maßnahmen (z.B. DIA-AM / Feststellungsmaßnahmen) oder eine unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) werden durchgeführt und enden mit der Feststellung, dass kein Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht und nur Leistungen nach den §§ 57, 58 SGB IX in Betracht kommen. Die Einwilligungserklärung/Schweigepflichtenbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren wird angefordert.
Weiterer Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none">• Leistender Rehabilitationsträger (BA / DRV) beteiligt EGHT wie unter Fallgestaltung 1 (ab "Bedarfsfeststellung wird vom EGHT angefordert")• EGHT teilen ihre Entscheidung im Interesse des Antragstellers und zur Sicherstellung einer zügigen Fortführung des Rehabilitationsprozesses nach Aufforderung durch den leistenden Rehabilitationsträger innerhalb von 2 Wochen mit <u>Anmerkung:</u> Die Fristen nach §§ 14 Absatz 2, 15 Absatz 2 Satz 2 SGB IX sind nicht mehr einschlägig

Fallgestaltung 3: Es werden allgemein LTA beantragt; ein aufgehobenes Leistungsvermögen (< 3 Stunden/Tag) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt liegt vor (EGHT erbringt bei Antragstellung keine Leistungen nach dem SGB IX)

Antragstellung (DRV)	Zuständigkeitprüfung (§ 14 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Zuständigkeit wird nicht festgestellt; DRV leitet den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX)• Zuständigkeit wird festgestellt; weitere Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte
Bedarfsfeststellung	Frist zur Entscheidung beträgt (zunächst) 3 Wochen nach Antragseingang (§ 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX) oder bei Gutachtenerfordernis 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens (§ 14 Absatz 2 Satz 3 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Bedarfsfeststellung erfolgt umfassend unter Beachtung der Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 14 Absatz 2 SGB IX)• Bedarfsfeststellung ergibt, dass ein aufgehobenes Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegt und nur Leistungen nach den §§ 57, 58 SGB IX in Betracht kommen. Der Antrag auf allgemeine LTA wird abgelehnt und in einen Rentenantrag umgedeutet (§ 116 Absatz 2 SGB VI)• (Grund-)Bescheid für Leistung nach § 57 SGB IX wird erteilt. DRV wird leistender Rehabilitationsträger und fordert die Einwilligungserklärung/Schweigepflichtenbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren an.• Frist zur Entscheidung über die Leistungen nach § 57 SGB IX und Erstellung eines Teilhabeplans beträgt 6 Wochen oder bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz 2 Monate nach Antragseingang (§§ 15 Absatz 4, 19 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)
Weiterer Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none">• Leistender Rehabilitationsträger (DRV) beteiligt EGHT wie unter Fallgestaltung 1 (ab "Bedarfsfeststellung wird vom EGHT angefordert")• EGHT teilen ihre Entscheidung im Interesse des Antragstellers und zur Sicherstellung einer zügigen Fortführung des Rehabilitationsprozesses nach Aufforderung durch den leistenden Rehabilitationsträger innerhalb von 2 Wochen mit

Fallgestaltung 4: Es werden LTA mit dem Ziel der Eingliederung in eine WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beantragt (EGHT erbringt bei Antragstellung bereits Leistungen nach dem SGB IX)

Während eines beim EGHT laufenden Rehabilitationsprozesses (z.B. Leistungen an Bildung oder Leistungen zur sozialen Teilhabe) beantragt der Leistungsberechtigte bei der BA / DRV LTA mit dem Ziel der Eingliederung in eine WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter.
Anmerkung: Die LTA-Antragstellung bei BA / DRV löst ein eigenständiges Verwaltungsverfahren nach §§ 14 ff. SGB IX mit einem weiteren leistenden Rehabilitationsträger und eigenständigen Fristen aus (§ 25 Abs. 2 GE Reha-Prozess analog)

<p>Antragstellung (BA / DRV)</p>	<p>Zuständigkeitprüfung (§ 14 SGB IX)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit wird nicht festgestellt; BA / DRV leitet den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX) • Zuständigkeit wird festgestellt; weitere Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte
<p>Bedarfsfeststellung</p>	<p>Frist zur Entscheidung und Erstellung eines Teilhabeplans beträgt 6 Wochen oder bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz 2 Monate nach Antragseingang (§§ 15 Absatz 4, 19 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsfeststellung erfolgt umfassend unter Beachtung der Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 14 Absatz 2 SGB IX) • BA / DRV stellt Rehabilitationsbedarf fest, erteilt (Grund-)Bescheid und wird leistender Rehabilitationsträger für den LTA-Antrag. Die Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren wird, soweit noch nicht vorhanden, angefordert.
<p>Bedarfsfeststellung wird vom EGHT angefordert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren liegt vor. • Teilhabeplanverfahren findet statt und ersetzt die Fachausschüsse (§ 2 Absatz 1a WVO) • Träger der Eingliederungshilfe (EGHT) sind an der Bedarfsfeststellung zu beteiligen (§ 15 Absatz 2 SGB IX) <p>Folgende Unterlagen / Informationen werden dem EGHT dabei postalisch - unter Beachtung des Datenschutzes - zur Verfügung gestellt: Reha-Antrag; vorhandene ärztliche Gutachten bzw. Gutachten von Fachdiensten und Feststellungen zum Bedarf; vorhandene prozessrelevante Hintergrundinformationen z.B. aus unmittelbar im Vorfeld absolvierten Maßnahmen (Feststellungen der Leistungserbringer)</p>
<p>Teilhabeplanverfahren (Teilhabeplan erstellen; ggf. Teilhabeplankonferenz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • EGHT teilt der BA / DRV innerhalb von 2 Wochen mit, dass er bereits leistender Rehabilitationsträger in einem weiteren Rehabilitationsprozess ist und übernimmt daher das Teilhabeplanverfahren • EGHT erstellt entsprechend der 2. bis 4. Variante (siehe Fallgestaltung 1) - ggf. nach einer Teilhabeplankonferenz - den Teilhabeplan (§ 19 SGB IX). Dem Leistungsberechtigten werden darin die Feststellungen des EGHT und der BA / DRV mitgeteilt (Hinweis: Übermittelt der EGHT innerhalb von 2 Wochen keine eigenen Feststellungen (1. Variante; siehe Fallgestaltung 1) bzw. teilt er nicht mit, dass er bereits leistender Rehabilitationsträger in einem weiteren Rehabilitationsprozess ist und das Teilhabeplanverfahren übernimmt, verfahren BA / DRV entsprechend der Fallgestaltung 1) • Eine Mehrausfertigung des Teilhabeplans wird der BA / DRV zugeleitet <p><u>Anmerkung:</u> Enden die Leistungen des EGHT, wird für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens die BA / DRV zuständig. Es findet ein Übergabemanagement statt (§ 86 GE Reha-Prozess). Anschließend ist entsprechend der Fallgestaltung 1 weiter zu verfahren.</p>
<p>Eingangsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BA / DRV bewilligt die Leistung im Eingangsverfahren (EV) und führt diese durch. Eine Bescheiddurchschrift wird dem EGHT zu geleitet. • Leistungserbringer sollen der BA / DRV 4 - 2 Wochen vor Abschluss des EV über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird von der BA / DRV ausgewertet und in ihre Entscheidung über die Aufnahme in den Berufsbildungsbereich (BBB) einbezogen. <p><u>Anmerkung:</u> Das Teilhabeplanverfahren läuft durchgehend weiter. BA / DRV bleibt Beteiligte am Teilhabeplanverfahren. EGHT teilt der BA / DRV jederzeit mit, wenn es neue für das Teilhabeplanverfahren relevante fachliche Erkenntnisse zum Leistungsberechtigten gibt und schreibt den Teilhabeplan zu Anlässen, zu denen bisher der Fachausschuss tätig wurde, fort.</p>
<p>Berufsbildungsbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BA / DRV bewilligt die Leistung im BBB und führt diese durch. Die Bescheiddurchschrift und der EV-Bericht des Leistungserbringers werden dem EGHT zugeleitet. • EGHT schreibt den Teilhabeplan fort. Eine Mehrausfertigung des (fortgeschriebenen) Teilhabeplans wird der BA / DRV zugeleitet. • Leistungserbringer sollen der BA / DRV 4 - 2 Wochen vor Abschluss des ersten Jahres im BBB über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird von BA / DRV ausgewertet und in eine etwaige Entscheidung über die Bewilligung der zweiten Jahres im BBB einbezogen. Sofern noch nicht geschehen, bewilligt die BA / DRV anschließend das zweite Jahr im BBB und führt dieses weiter durch. Der Bericht des Leistungserbringers und ggf. die Bescheiddurchschrift werden dem EGHT zugeleitet. Der EGHT schreibt den Teilhabeplan fort (Mehrfachausfertigung an BA / DRV). • Leistungserbringer sollen der BA / DRV 6 - 4 Monate vor Ablauf des zweiten Jahres im BBB über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird von der BA / DRV ausgewertet und ist für sie bei fehlenden Alternativen zum AB der Anlass, den EGHT zur Entscheidung über den AB aufzufordern (Anlage: Bericht des Leistungserbringers). • EGHT informiert die BA / DRV spätestens 4 Wochen vor Beendigung des BBB über seine Entscheidung zum AB <p><u>Anmerkung:</u> vgl. Anmerkung unter Eingangsverfahren</p>
<p>Arbeitsbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bewilligung der Leistung im AB informiert der EGHT gleichzeitig den Leistungsberechtigten über den Wechsel des leistenden Rehabilitationsträgers für den LTA-Antrag. BA / DRV erhält eine Durchschrift.

Zusammenfassung:
 Die BA / DRV ist leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger für die Leistungen im EV und BBB. Der EGHT ist bereits leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger in einem weiteren laufenden Rehabilitationsprozess und zunächst Beteiligter im Teilhabeplanverfahren hinsichtlich der Leistungen im EV und BBB. Bei Bewilligung der Leistung im AB - spätestens aber mit Ende des BBB - wird der EGHT auch leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger für die Leistungen im AB.